

Beitragsordnung des Geschichtsvereins Saffig e. V.

Anlage zur Satzung

Die Versammlung zur Gründung des Geschichtsvereins Saffig hat am 21.04.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge beträgt
 - a.) für volljährige Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich 24 €,
 - b.) für Einzelmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jährlich 15 €,
 - c.) für minderjährige Einzelmitglieder, für Auszubildende und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Studenten jährlich 15 €,
 - d.) für Familien jährlich 30 €,
 - e.) für juristische Personen jährlich 96 €.Auszubildende und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Studenten müssen einen entsprechenden Nachweis mit der Beitrittserklärung vorlegen.
- (2) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag anteilig ab Beginn der Mitgliedschaft berechnet (je angefangenen Monat ein Zwölftel des jährlichen Mitgliederbeitrages).

§ 2 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich (zum 15. Januar sowie zum 15. Juli) oder jährlich (zum 15. Januar) abgebucht. Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Einzugsermächtigung wird dem Verein mit der Beitrittserklärung erteilt. Beitrittserklärungen ohne Einzugsermächtigung werden nicht akzeptiert.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein in Folge dessen durch Bankgebühren belastet, sind Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend die Änderung der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, die Änderung der persönlichen Anschrift sowie die Änderung der Art der Mitgliedschaft mitzuteilen.

§ 3 Vereinsausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Geschichtsvereins Saffig kann ein Vereinsausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages für zwölf Monate im Rückstand bleibt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt eines Mitgliedes

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Geschichtsvereins Saffig ist eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt eines Mitgliedes nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Geschichtsvereins Saffig in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Satzung des Geschichtsvereins Saffig e. V.

Die Satzung kann im Internet unter www.geschichtsverein-saffig.de eingesehen werden.